

Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen – es gibt dennoch Versicherungsverträge, die gleichermaßen wichtig sein können.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen, v. a. zu der Auswahl eines geeigneten Versicherungsvertrages.

Für BdV-Mitglieder bieten wir exklusive

- Tarifempfehlungen für die [Privathaftpflichtversicherung](#) im Mitgliederportal sowie
- Privathaftpflichtversicherungstarife als verbraucherorientierte [Gruppenversicherung](#).

Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Privathaftpflichtversicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen, die ausnahmslos jede*r haben sollte. Ergänzend sollten Sie dennoch solche Absicherungen prüfen, die gleichermaßen wichtig sein können.

Jede Person, die einer anderen einen Schaden zufügt, ist ihr zum Ersatz des Schadens verpflichtet: Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Haftung. Daher hat die Haftpflichtversicherung ihren Namen.

Gegen die wirtschaftlichen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schützt Sie die Haftpflichtversicherung. Aber die Haftpflichtversicherung hilft Ihnen nicht nur, indem Sie den Schaden bezahlt. Die Haftpflichtversicherung wehrt für Sie auch Schadensersatz-

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunderversicherten.de

ansprüche ab, die jemand zu Unrecht gegen Sie erhebt. Insoweit ist die Haftpflichtversicherung zugleich auch eine Art Rechtsschutzversicherung.

Die wichtigste Haftpflichtversicherung ist die Privathaftpflichtversicherung. Sie deckt die gängigen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens ab. Doch kann nicht jedes private Risiko mit einem einzigen Vertrag abgedeckt werden. Besitzen Sie beispielsweise ein unbebautes Grundstück oder vermieten Sie eine Eigentumswohnung, benötigen Sie zusätzlich eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. Besitzen Sie darüber hinaus einen Hund oder ein Pferd, benötigen Sie eine Tierhalterhaftpflichtversicherung. Gleiches gilt für die Diensthaftpflicht sowie für die Betreiberhaftpflicht für Solaranlagen. Hierfür benötigen Sie einen speziellen Versicherungsschutz, der meistens nicht über eine Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen ist.

Zum Umfang des Schadensersatzes

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden umfassen. Unter Personenschäden versteht man vor allem eine Körperverletzung. Bei Sachschäden wird die Substanz eines Gegenstandes beschädigt oder zerstört, beispielsweise ein zerrissener Mantel. Unter Vermögensschäden versteht man den nur finanziellen Schaden, z. B. der Verdienstausfall eines Selbständigen.

Durch den Schadensersatz soll die geschädigte Person so gestellt werden, als ob der Schaden nicht verursacht worden wäre. Keinesfalls soll diese Person nach dem schädigenden Ereignis besser dastehen als vorher. Bei einer Sachbeschädigung muss die schädigende Person also die Reparatur bezahlen. Ist eine Reparatur nicht möglich, so ist nicht etwa die Wiederbeschaffung einer neuwertigen Sache geschuldet: Wird ein acht Jahre alter Gegenstand zerstört, ist lediglich der Wiederbeschaffungswert einer acht Jahre alten gleichwertigen Sache (Zeitwert) zu ersetzen. Häufig gibt es nicht die Möglichkeit, eine gleichwertige gebrauchte Sache wiederzubeschaffen. Wird stattdessen eine neuwertige Sache beschafft, darf ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen werden, d. h. die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes ist niedriger als der Kaufpreis.

Zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung

Nicht jede Person muss einen eigenen Vertrag abschließen. Partnerinnen und Partner sowie minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft können in „Familientarifen“ mitversichert werden. Darüber hinaus sind häufig auch volljährige Kinder, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden, mitversichert.

Wählen Sie bei Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung einen Selbstbehalt (SB). Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Eine Privathaftpflichtversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Versicherungsverträge, die für mehr als drei Jahre geschlossen worden sind, können Sie zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

Bei einem **Versichererwechsel** sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsvertrag sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen, um ununterbrochenen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

<u>1 Das leistet die Versicherung</u>	4
<u>2 Das kostet die Versicherung</u>	6
<u>3 Wer braucht diesen Versicherungsschutz?</u>	7
<u>4 Was brauchen Sie nicht?</u>	7
<u>5 Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten</u>	7
<u>6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag</u>	8
<u>7 Diese Kriterien sollte eine Privathaftpflichtversicherung erfüllen</u>	9
<u>8 BdV-Tarifempfehlungen und Gruppenversicherungen</u>	13
<u>Das ist der BdV</u>	14

1 Das leistet die Versicherung

Der Haftpflichtversicherer leistet, wenn eine dritte Person gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer der mitversicherten Personen Schadensersatzansprüche erhebt.

Die dritte Person kann grundsätzlich sein, wer nicht im Versicherungsvertrag mitversichert ist. Nur ausnahmsweise sind Ansprüche versicherter Personen untereinander versichert.

Die gesetzliche Pflicht zur Haftung

Ob die erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind, richtet sich hierbei nicht nach dem Versicherungsvertrag, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften des gesamten Privatrechts.

Jede Person, die einer anderen einen Schaden zufügt, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dies geschieht meistens durch eine Geldzahlung. Für die Klärung der Haftungsfrage ist zunächst unbedeutend, ob ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

Für Haftung ist Verschulden erforderlich, aber es gibt Ausnahmen

Eine Haftpflicht besteht meistens nur dann, wenn der Schaden schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht wurde. Das deutsche Zivilrecht kennt aber auch Sachverhalte, bei denen es nicht auf ein Verschulden ankommt (Gefährdungshaftung). Wichtige Beispiele dafür sind der Betrieb eines Kfz und das Halten von Tieren.

Der Schadensersatz

Die Schadensersatzpflicht kann Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden umfassen. Unter Personenschäden versteht man vor allem eine Körperverletzung. Bei Sachschäden wird die Substanz eines Gegenstandes beschädigt oder zerstört, beispielsweise ein zerrissener Mantel. Unter Vermögensschäden versteht man den nur finanziellen Schaden, z. B. der Verdienstausfall eines Selbständigen wegen eines Krankenhausaufenthaltes.

Durch den Schadensersatz soll die geschädigte Person so gestellt werden, als ob der Schaden nicht verursacht worden wäre. Keinesfalls soll diese Person nach dem schädigenden Ereignis besser dastehen als vorher. Bei einer Sachbeschädigung muss die schädigende Person also die Reparatur bezahlen. Ist eine Reparatur nicht möglich, so ist nicht etwa die Wiederbeschaffung einer neuwertigen Sache geschuldet: Wird ein acht Jahre alter Gegenstand zerstört, ist lediglich der Wiederbeschaffungswert einer

acht Jahre alten gleichwertigen Sache (Zeitwert) zu ersetzen. Häufig gibt es nicht die Möglichkeit, eine gleichwertige gebrauchte Sache wiederzubeschaffen.

Wird stattdessen eine neuwertige Sache beschafft, darf ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen werden, d. h. die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes ist niedriger als der Kaufpreis.

BdV-Tipp: Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen und auch mit Ihrem Einkommen – im Extremfall ein Leben lang.

Die Wahl des Versicherers: Zahlen oder Abwehren

Stellt jemand Ansprüche auf Schadensersatz, so hat der Versicherer Deckung aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren. Der Versicherer darf hierbei nach seiner Wahl

- den Schaden ersetzen, weil er den Schadensersatzanspruch für begründet hält, oder
- den Anspruch abwehren, weil er ihn für unbegründet hält.

In beiden Fällen gewährt der Versicherer die geschuldete Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Im letztgenannten Fall handelt das Unternehmen wie eine Rechtsschutzversicherung und wehrt die unbegründeten Ansprüche auf eigene Rechnung für Sie ab.

Steht fest, dass Sie haften, prüft der Versicherer, ob der Schaden vom Umfang der Versicherung gedeckt ist (Deckung). Umso wichtiger ist es, dass Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, der eine möglichst umfassende Deckung gewährt.

Wenn sich der Versicherer dazu entschließt, nicht zu zahlen und den Anspruch für Sie abzuwehren, dann sind Sie nicht dazu verpflichtet, den Schaden selbst zu bezahlen. Dies mag mitunter unangenehm sein, insbesondere, wenn beispielsweise zwischen Ihnen und der geschädigten Person ein enges freundschaftliches Verhältnis besteht.

Diese Risiken müssen Sie gesondert versichern

Bestimmte private Risiken werden von einer Privathaftpflichtversicherung nicht abgedeckt. Keine Haftpflichtversicherung deckt sämtliche Risiken ab. Berufliche Haftpflichtrisiken, die Haftung als Tierhalter*in von Pferden und Hunden oder die Haftung als Inhaber*in von Öltanks (meist ab einer bestimmten Größe) sind ausdrücklich ausgenommen. Für diese Risiken benötigen Sie eine separate Haftpflichtversicherung bzw. eine Deckungserweiterung.

- **Tierhalterhaftpflicht:** Wer privat Hunde oder Pferde hält oder gewerblich Tiere nutzt, sollte eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließen. Im Gegensatz zu anderen Haustieren, wie Katzen, und anderen zahmen Kleintieren, sind diese Tiere

nicht in der Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen (siehe Infoblatt [Tierhalterhaftpflichtversicherung](#)).

- **Diensthaftpflicht/Vermögensschadenhaftpflicht:** Öffentlich Bedienstete können von ihrem Dienstherrn in Regress genommen werden. Wenn Sie zu dieser Personengruppe gehören, können Sie gegen Zuschlag meist eine Dienst- oder Amtshaftpflichtversicherung zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung abschließen. So sichern Sie sich bei Personen- oder Sachschäden gegen Regressansprüche Ihres Dienstherrn ab. Diese können bestehen, wenn Sie in Ausübung Ihrer Dienstverpflichtungen grob fahrlässig gehandelt haben.
- Auch für reine Vermögensschäden ist ein solcher, gesonderter Versicherungsschutz möglich.
- **Gewässerschadenhaftpflicht:** Wer einen Heizöltank besitzt oder unterhält, braucht einen entsprechenden Versicherungsschutz, der ausreichend und bedarfsgerecht ist. Wenn der Tank eine Größe überschreitet, die nicht mehr von einer Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen werden kann, wird eine gesonderte Gewässerschadenhaftpflichtversicherung benötigt. Mehr Informationen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Öltankhaftpflichtversicherung) finden Sie in unserem gesonderten Infoblatt [Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung](#).
- **Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht:** Auch Ihre unbebauten Grundstücke und vermieteten Gebäude, die Sie nicht selbst bewohnen, müssen Sie gesondert versichern, da diese in den allermeisten Fällen nicht im Versicherungsumfang eines Privathaftpflichtversicherungstarifs enthalten sind.
- **Betreiberhaftpflicht (Solaranlagen):** Genauso ist der Betrieb bzw. die Unterhaltung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage sowie das Einspeisen von Strom in öffentliche Netze ein Risiko, welches regelmäßig einer gesonderten Absicherung bedarf.

2 Das kostet die Versicherung

Ca. zwischen 35 und 70 Euro liegt die Spanne der Jahresprämien für eine empfehlenswerte und günstige Privathaftpflichtversicherung, der die BdV-K.-o.-Kriterien erfüllt – bei einem Selbstbehalt pro Schadenfall bis 500 Euro (Stand Dezember 2024). Oftmals ist die Prämienhöhe auch davon abhängig, ob nahe Angehörige (z. B. Kinder und/oder Partner*innen) mitversichert werden sollen.

3 Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Nicht jede Person benötigt einen eigenen Vertrag. In den Familien-Tarifen sind Ehegatten und eingetragene Lebenspartner*innen sowie Kinder mitversichert. Auch in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Partnerinnen und Partner sowie deren Kinder sind mitversichert, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Volljährige Kinder sind häufig bis zu einem gewissen Alter mitversichert, solange sie nicht verheiratet sind und sich noch in einer Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Kinder unter sieben (im Straßenverkehr unter zehn) Jahren und auch deliktunfähige Erwachsene (z. B. Demenzkranke) haften nicht.

Dennoch ist die Versicherung auch für diese Personen sehr wichtig, da der Versicherer unberechtigte Ansprüche abwehrt (ausführlich hierzu unter 1.). Es besteht also kein Grund, den Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn eine Demenzerkrankung festgestellt wird.

4 Was brauchen Sie nicht?

Wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, dann benötigen nicht beide eine eigene Privathaftpflichtversicherung.

Außerdem ist es nicht ratsam, eine Privathaftpflichtversicherung nur deshalb bei einem Versicherer abzuschließen, weil Sie dort schon andere Verträge führen und man Ihnen einen Kombirabatt anbietet. Deutlich wichtiger ist, dass Ihr Privathaftpflichtversicherungsvertrag umfangreichen Versicherungsschutz mit hohen Deckungssummen vor sieht.

5 Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig, auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht: Das Antragsformular richtig ausfüllen

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Privathaftpflichtvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen diverse Fragen, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt.

Wählen Sie einen Selbstbehalt (SB). Dieser sollte so bemessen sein, dass er Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Kündigungsmöglichkeiten

Eine Privathaftpflichtversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Versicherungsverträge, die für mehr als drei Jahre geschlossen worden sind, können Sie zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

Außerdem können nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls sowohl Sie als auch der Versicherer den Vertrag kündigen.

Der Versicherer kann auch dann kündigen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden oder aus wichtigem Grund.

Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Bei einem **Versichererwechsel** sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsvertrag sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen.

6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten

- Die **Weisungen** des Versicherers, soweit für Sie zumutbar, haben Sie zu befolgen und auch Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen.

- Für die **Schadensanzeige** haben Sie in der Regel eine Woche Zeit. Die Anzeigepflicht entsteht bereits mit dem Schadenereignis. Haben Sie jedoch keine Kenntnis vom Ereignis, ist die Pflichtverletzung nicht vorwerfbar. Sie sind auch dann zur Schadensanzeige verpflichtet, wenn Sie die gegen Sie erhobenen Ansprüche für unbegründet halten.
- **Mitwirkungspflichten:** Sie sind verpflichtet, den Versicherer bei der Regulierung zu unterstützen. Das betrifft vor allem Auskünfte zum Schadenshergang oder die Überlassung von Unterlagen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung.

Sonderfall **Vorsorgeversicherung:** Über die sogenannte Vorsorgeversicherung sind auch nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu hinzugekommene Risiken mitversichert, ohne dass Sie dies dem Versicherer zuvor mitgeteilt haben. Sie sind jedoch verpflichtet, spätestens nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugeben. Eine solche Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

BdV-Tipp: Es gelten in der Regel besondere Deckungshöchstsummen und versicherungspflichtige Risiken bleiben ausgeschlossen (beispielsweise versicherungspflichtige Hunde).

7 Diese Kriterien sollte eine Privathaftpflichtversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt. Wenn Sie eine Privathaftpflichtversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

<p>Das sollen die BdV-K.-o.-Kriterien leisten:</p> <p>Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.</p> <p>Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen und bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.</p> <p>Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.</p>	<p>Das sollen sie nicht leisten:</p> <p>Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.</p> <p>Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun und sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.</p> <p>Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie bedeuten ...</p> <p>... weder, dass der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,</p> <p>... noch, dass der beschriebene Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.</p>
--	---

Für diese Sparte haben wir außerdem **Zusatz-Kriterien** ergänzt. Dies sind Leistungen, die (neben den BdV-K.-o.-Kriterien) gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Privathaftpflichtversicherung

- **Deckungssummen:** Die Deckungssumme beträgt mindestens 15 Mio. Euro pauschal für Sach-, Personen- und Vermögensschäden.
- **Gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden:** Laufen gewässerschädliche Stoffe aus Dosen oder Kanistern aus, sind hierdurch entstandene Umweltschäden versichert, solange das Einzelfassungsvermögen des Kleingebindes maximal 50 kg bzw. Liter beträgt.
- **Mietsachschäden:** Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (z. B. Wohnräumen) sind mindestens mit 1 Mio. Euro versichert. Mietsachschäden an beweglichen, gemieteten, geliehenen und gepachteten Sachen sind mitversichert.
- **Der Verlust fremder privater und fremder Schlüssel, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden, ist mindestens mit 20.000 Euro versichert.**

- **Kleinere Bauvorhaben:** Mitversichert ist der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als privater Bauherr zumindest bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro.
- (Für größere Bauvorhaben ist eine gesonderte Bauherrenhaftpflichtversicherung ratsam, siehe hierzu das Infoblatt [Absicherung von Bauvorhaben](#)).
- **Auslandsaufenthalt:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus Schäden im inner- und außereuropäischen Ausland, die aufgrund eines vorübergehenden - maximal fünfjährigen - Auslandsaufenthaltes eintreten.
- **Allmählichkeitsschäden:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus Schäden, die durch das allmähliche Einwirken der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen einschließlich Rauch, Ruß, Staub und dergleichen entstehen.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus Schäden durch **häusliche Abwässer**.
- **Privates Hüten fremder Hunde:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus dem Hüten fremder Hunde zu privaten Zwecken.
- **Ehrenamtliche Tätigkeiten:** Die gesetzliche Haftung aus Schäden aufgrund der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist mitversichert.
- **Internetschäden:** Die Schädigung einer dritten Person aufgrund des Austausches, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, ist bis zu einer Schadenhöhe von mindestens 5 Mio. Euro mitversichert.
- **Be- und Entladeschäden:** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen durch das Be- oder Entladen des eigenen Kraftfahrzeugs zumindest bis 2.500 Euro.
- Eine **Forderungsausfalldeckung** ist mitversichert. Sie bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen von einer dritten Person geschädigt werden und diese keine eigene Deckung über eine Privathaftpflichtversicherung erhält sowie selbst auch nicht zahlen kann. Eine Mindestschadenhöhe von bis zu 500 Euro ist zumutbar und vertretbar.
- Schäden aus der Eigenschaft der schädigenden Person als Tierhalter*in sind innerhalb der Forderungsausfalldeckung mitversichert.
- Der eigene Versicherer kommt innerhalb der Forderungsausfalldeckung auch vollständig für vorsätzlich verursachte Schäden auf und zusätzlich ist auch die rechtliche Durchsetzung entsprechender Ansprüche mitversichert (**aktiver Rechtsschutz**).

- **Für Familien:** Versicherungsschutz für Schäden durch mitversicherte **deliktunfähige Personen** (z. B. Kinder oder Demenzerkrankte) besteht zumindest bis zu 20.000 Euro.
- **Für Familien: Wartezeit Ausbildungs-, Studienplatz:** Volljährige Kinder sind standardmäßig während der Dauer einer Erstausbildung mitversichert. Zwischen Schule und einer Berufsausbildung oder einem Studium können Wartezeiten entstehen. Diese sind ausdrücklich mitversichert.

Zusatz-Kriterien für die Privathaftpflichtversicherung

- Sinnvoll ist es, die Deckungssummen für Sach-, Personen- und Vermögensschäden möglichst hoch zu vereinbaren. Sehr viele Versicherer bieten mittlerweile Tarife mit pauschal 50 Mio. Euro als Deckungssumme an, teilweise gibt es Verträge mit bis zu 100 Mio. Euro.
- Gewässerschäden durch einen **Öltank (bis zu 5.000 Liter)** in einem selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus sind mitversichert,
- Erwerbstätigkeit von **Tageseltern**: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Tagesmutter/-vater.
- **Reiten fremder Pferde/Nutzung fremder Fuhrwerke/Hüten fremder Pferde,**
- **Verlust dienstlicher bzw. beruflicher Schlüssel:** Wer von seinem Arbeitgeber Schlüssel für die Dienstgebäude hat, für den sollte der Verlust dieser versichert sein,
- **Fachpraktischer Unterricht**, zum Beispiel an einer Hochschule und **Betriebspraktika/Ferienjobs,**
- **Ferngelenkte Land- und Wassерmodelfahrzeuge,**
- **Nicht versicherungspflichtige Flugmodelle**, (Achtung: Eine privat genutzte Drohne gilt rechtlich als Luftfahrzeug. Halter*innen von Luftfahrzeugen müssen hierfür eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Versicherungspflicht gilt unabhängig vom Gewicht der Drohne. Nur wenn Sie Ihre Drohne ausschließlich in geschlossenen Räumen benutzen, brauchen Sie keine Versicherung.),
- Mitversicherung von **Segel-/Motorbooten** (oftmals begrenzt auf eine maximale Segelfläche/Motorstärke), **Surfbrettern** oder **Kitesportgeräten,**
- **Beschädigung von vorübergehend überlassenen Fahrzeugen:** zum Beispiel durch irrtümlich **falsches Betanken** oder beim **Reinigen,**

8 BdV-Tarifempfehlungen und Gruppenversicherungen

Mitglieder können in unserem Mitgliederportal exklusive BdV-Tarifempfehlungen für die Privathaftpflichtversicherung abrufen.

In den Tarifempfehlungen haben wir die Links zu den Websites der Anbieter hinterlegt.

Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen, finden Sie auf der letzten Seite unsere Kontaktdaten.

Als BdV-Mitglied haben Sie auch exklusiven Zugang zu unseren Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträgen und können sich verbraucherorientiert absichern:

BdV-Gruppenversicherungen für Mitglieder: Privathaftpflichtversicherung

www.bundderversicherten.de/de/gut-versichert/privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherungstarife erfüllen nicht die BdV-K.-o.-Kriterien.

Kontakt:

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0

Informieren Sie sich zu den oben genannten weiteren Risiken (die Sie bei individuellem Bedarf gesondert versichern müssen) in unseren weiteren Infoblättern Tierhalterhaftpflichtversicherung und Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung. Für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung hält der BdV keinen eigenen Kriterienkatalog vor und erstellt daher auch keine Tarifempfehlungen.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** → informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

- **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
- **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.

Gasstr. 18 – Haus 4

22761 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0

E-Mail: info@bundderversicherten.de

Internet: www.bundderversicherten.de

Vereinssitz: Hamburg

Amtsgericht Hamburg, VR 23888

Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).